Feststellung gemäß § 5 UVPG MPO Biogas GmbH & Co. KG Ostereistedt

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven vom 09.10.2023 — CUX22-074-01-8.1-Gf

Die Firma MPO Biogas GmbH & Co. KG, 27404 Ostereistedt, Vor dem Seemoor 5, hat mit Schreiben vom 05.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) i.V.m. § 19 Blm-SchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas –Biogasanlage-, mit 99 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 27404 Ostereistedt, Vor dem Seemoor 5 Gemarkung Rockstedt, Flur 5, Flurstück(e) 120/9 und 120/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Anpassung Inputstoffe
- Errichtung eines größeren Fermenters mit Feststoffeintrag und Flüssigeintragssystem

Errichtung eines separators mit Separationsfläche

Umnutzung des bisherigen Fermenters (2) sowie des bisherigen Nachgärers zu Gärproduktlagern (3 und 4)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Für das Betriebsgrundstück wurde bereits 2011 der Flächennutzungsplan geändert und es wurde ein Bebauungsplan (Sondergebiet Bioenergie Rockstedt) aufgestellt. Im Rahmen dieser Verfahren wurden die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt ausführlich betrachtet. Der Umweltbericht stellt abschließend fest, dass alle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Fachbehörde (Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalspflege etc.) zu Fragen der allgemeinen Vorprüfung um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 06.09.2023 wird seitens des Landkreises die Auffassung vertreten, dass die Durchführung einer UVP nicht notwendig sei. Da dem Gewerbeaufsichtsamt darüber hinaus keine anders lautenden Erkenntnisse vorliegen, werden der Umweltbericht des Bebauungsplanes und die Aussage des Landkreises als Beurteilungsgrundlage herangezogen und festgelegt, dass vom Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall abgesehen werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.